

**XIX. GP-NR**  
**Nr. 317 IA**  
**Präs. 23. Juni 1995**

## A N T R A G

der Abgeordneten Kopf, Brix  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungs-  
gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung von  
Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt,  
der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland  
(Umweltförderungsgesetz - UFG), BGBl.Nr.185/1993, zuletzt  
geändert durch BGBl.Nr.30/1994, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den  
Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der  
Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland  
(Umweltförderungsgesetz - UFG), BGBl.Nr. 185/1993, zuletzt  
geändert durch BGBl.Nr. 30/1994, wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird nach § 37 Abs. 5a folgender Absatz 5b  
eingefügt:

"(5b) Der Fonds ist ermächtigt, vorbereitete  
wirtschaftliche Analysen für Maßnahmen anzustellen, welche  
Auswirkungen auf den Finanzstatus zur Folge haben. Die  
Ermächtigung zur Setzung derartiger Maßnahmen bleibt einer  
besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1.Lesung  
die Zuweisung an den Umweltausschuß vorgeschlagen.

## BEGRÜNDUNG

### A. Allgemeiner Teil:

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem Fonds die Vornahme von Maßnahmen, die seinen Finanzstatus betreffen, nur insofern, als diese zur Abwicklung der einzelnen Förderfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 Umweltförderungsgesetz gesetzt werden.

Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß der Fonds jene, seinen Finanzstatus betreffende Maßnahmen, die nicht der Abwicklung der Umweltförderung gemäß Umweltförderungsgesetz dienen, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ermächtigung nicht vornehmen kann. So ist es dem Fonds etwa untersagt, Darlehensforderungen zu veräußern, wenn die daraus erzielten Erlöse nicht gemäß § 37 Abs. 5 Umweltförderungsgesetz verwendet werden.

Das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zur Vornahme jener Maßnahmen schlägt auch auf die diesbezüglichen Vorbereitungshandlungen durch. Unter der Voraussetzung, daß die Vorbereitungshandlungen kostenwirksam werden, sind etwa auch vorbereitende wirtschaftliche Analysen (z.B. Bewertung von Darlehensforderungen, die Evaluierung sonstiger Maßnahmen u.ä.m.) nicht möglich.

Mit der Ermächtigung zur Vornahme lediglich jener wirtschaftlichen Analysen, unabhängig von der Deckung der Maßnahmen im Umweltförderungsgesetz, soll der Handlungsspielraum des Fonds im Vorfeld der Maßnahmen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vergrößert werden.

### B. Besonderer Teil:

Zu § 37 Abs. 5b:

§ 37 Abs. 5b ermächtigt den Bundesminister für Umwelt vorbereitende wirtschaftliche Analysen für sämtliche, seinen Finanzstatus betreffende Maßnahmen anzustellen, auch wenn die gesetzliche Deckung im Umweltförderungsgesetz für die Durchführung der Maßnahme fehlt. Es wird ausdrücklich klargestellt, daß die Durchführung jener Maßnahmen selbst, soweit sie den Finanzstatus des Fonds betreffen und noch nicht vom bisherigen Umweltförderungsgesetz gedeckt sind, einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen.